

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Der Bund – vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend – und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Entsprechend dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(3) Für Drei- bis Sechs-Jährige sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen werden.

Artikel 2

Ausbau des Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragspartner kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreu-

ung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbetreuung besonders gefördert wird. Als Schwerpunkt gilt der Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für die Unter-Drei-Jährigen, wobei die Betreuung durch die Tagesmütter und -väter im Sinne des Art. 3 Z 2 in besonderem Maße unterstützt werden soll.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: öffentliche und private Kindergärten und Kinderkrippen sowie altersgemischte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen.
2. Tagesmütter und -väter: Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.
3. Halbtägige Kinderbetreuung: eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
 - c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag und
 - e) durchschnittlich vier Stunden täglich.
4. Ganztägige Kinderbetreuung: eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
 - c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.

5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):
eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9½ Stunden und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
6. Kindergartenjahr: Den Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres.

Artikel 4

Finanzierung des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro, sowie in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	2,882 %
Kärnten:	6,065 %
Niederösterreich:	18,184 %
Oberösterreich:	17,451 %
Salzburg:	6,445 %
Steiermark:	13,210 %
Tirol:	8,651 %
Vorarlberg:	4,967 %
Wien:	22,145 %

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 5 zu gleichen Teilen Finanzmittel wie der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei den Zweckzuschüssen gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 ist keine Kofinanzierung erforderlich, sofern das Land die Ausbaumaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 mit einem entsprechenden Mehrbetrag kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

Artikel 5

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 3 betreute Kind;
2. 2.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 4 betreute Kind;
3. 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann für Drei- bis Sechsjährige bis zu maximal 25 %, für die Unter-Drei-Jährigen jedoch bis zu 100 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann im Jahr 2011 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2012 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2013 10 % des Zweckzuschusses des Bundes und im Jahr 2014 5 % des Zweckzuschusses des Bundes zur Abdeckung der Kosten für erweiterte Öffnungszeiten im folgenden Ausmaß verwenden:

1. mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr und mindestens 4 Wochen mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr und
2. mindestens 30 Stunden wöchentlich und mindestens 5 Stunden wöchentlich mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr.

(4) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzliche/n Tagesmutter bzw. Tagesvater.

(5) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. Der Zuschuss für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter beträgt:

1. 750 Euro pro Person und Lehrgang,
2. 1.000 Euro pro Person und Lehrgang, der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und -väter“ ausgezeichnet wurde.

(6) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für Zwecke im Sinne der Abs. 4 und 5 verwenden.

Artikel 6

Abrechnung des Bundeszuschusses

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen sowie die erweiterten Öffnungszeiten gemäß Art. 5 werden anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2010/2011 (Stichtag: 15. Oktober 2010) mit 2011/2012 (Stichtag: 15. Oktober 2011) verglichen. Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 3 hat das betreffende Land zusätzliche Nachweise für die Kosten zur Erweiterung der Öffnungszeiten zu belegen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der zusätzlichen Bewilligungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmals im Kalenderjahr 2011) und
2. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Ausbildungen gemäß Art. 5 Abs. 5 Z 1 und Z 2 von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmals im Kalenderjahr 2011).

(3) Das Land hat dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals zum 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, eine Aufstellung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse zu übermitteln. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungsangebote sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 5 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, können im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet werden und sind gemeinsam mit den Mitteln dieses Jahres abzurechnen.

(5) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 5 nicht nachgewiesen werden konnte oder
2. das Land nicht zu gleichen Teilen wie der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 5 gewährt hat.

(6) Abs. 5 gilt auch für Zweckzuschüsse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008, für die die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte.

(7) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Bundeskanzleramt berufen.

Artikel 7

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung allenfalls notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 8

Zahlungen des Bundes

(1) Die Auszahlung des Bundeszuschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 erfolgt für 2011 im Dezember 2011. In den Folgejahren 2012 bis 2014 erfolgt die Auszahlung in zwei gleich großen Raten, jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 6 Abs. 5 und 6) aufgerechnet werden.

Artikel 9

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern einer Evaluierung unterzogen. Der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen.

Artikel 10

Qualitätssicherung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbetreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 30. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. Jänner 2011 zwischen dem Bund und jenem Land bzw. jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 30. November 2011 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 30. November 2011 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen dem Bund und zumindest einem Land gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 6 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 6 Abs. 7 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 7 der 1. Jänner des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 8 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 12

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 6 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 13

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im Europäischen Rat, der im Jahr 2002 in Barcelona zusammengetreten ist, bestand Übereinstimmung, dass die Mitgliedsstaaten "Hemmnisse beseitigen (sollen), die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten," und "bestrebt sein (sollen), nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot" bis zum Jahr 2010 Kinderbetreuungsangebote für mindestens 90 Prozent der drei- bis sechsjährigen Kinder und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Bund und die Länder die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen (siehe die Kundmachung unter LGBI Nr 37/2009 bzw BGBl II Nr 478/2008). Durch gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder konnten in den Jahren 2008, 2009 und 2010 insgesamt 24.573 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Davon entfallen 12.080 Plätze auf die Gruppe der Kinder unter drei Jahren und 12.493 Plätze auf die Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen. Die aktuelle Betreuungsquote bei der Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen liegt bei 93,4 %, so dass für diese Gruppe das Barcelona-Ziel erreicht wird. Im Gegensatz dazu konnte das Barcelona-Ziel für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren noch nicht erreicht werden; die derzeitige Betreuungsquote bei dieser Gruppe beträgt, bereits unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter, 19 %.

1.2. Ziel der geplanten Vereinbarung ist, durch gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder das Barcelona-Ziel auch für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren zu erreichen und regionale Lücken in der ganztägigen Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen durch den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten weiter voranzutreiben. Darüber hinaus sollen Betreuungsangebote durch Tagesmütter und Tagesväter in quantitativer und qualitativer Hinsicht besonders gefördert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Länder, zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Zur teilweisen Abdeckung der daraus entstehenden finanziellen Mehrbelastungen wird der Bund den Ländern und den Gemeinden im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro und in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils einen Zweckzuschuss in der Höhe von 15 Millionen Euro leisten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am 14. Oktober 2011 von der Landeshauptfrau vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landesregierung und der Genehmigung durch den Salzburger Landtag unterzeichnet worden. Für den Fall des Inkrafttretens der Vereinbarung hat das Land Salzburg bis einschließlich dem Jahr 2014 Mittel für den weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebots im Sinn des Art 2 der Vereinbarung bereit zu stellen und dafür in den jeweiligen Landeshaushaltsvoranschlägen Vorsorge zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet Art 7 der Vereinbarung das Land Salzburg, die im § 17 Abs 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgelegten Gruppenhöchstzahlen nicht zu erhöhen und die im § 19 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgelegte Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Gruppen nicht zu reduzieren. Die Vereinbarung bindet daher auch den Landesgesetzgeber, ihr Abschluss bedarf der Genehmigung des Salzburger Landtages.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Der gemäß Art 4 Abs 1 auf das Land Salzburg entfallende Zweckzuschuss des Bundes beträgt bei dessen Vollausschöpfung 644.500 Euro im Jahr 2011 und jeweils 966.750 Euro in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014. Die Länder haben gemäß Art 4 Abs 2 für den weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Bei Vollausschöpfung des vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschusses ergeben sich daher für das Land Salzburg – vorbehaltlich allfälliger von den Gemeinden zur Schaffung von Betreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die in die Finanzierungsbeiträge der Länder einzurechnen sind (Art 4 Abs 2 zweiter Satz) – Mehraufwendungen in der Höhe von 644.500 Euro im Jahr 2011 und jeweils 966.750 Euro in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014.

Der mit der Besorgung der übernommenen Aufgaben im Amt der Landesregierung erwachsende Aufwand lässt sich nicht abschätzen und betraglich nicht ausdrücken.

3.2. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand lässt sich nicht abschätzen.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

5. Zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Artikel 4:

1. Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes stellt der Bund den Ländern im Jahr 2011 Mittel in der Höhe von 10 Millionen Euro und in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils Mittel in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung. Der im Abs 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel dieser Beträge auf die Länder ergibt sich aus dem Verhältnis des Anteils der Kinder unter drei Jahren je Bundesland zur Gesamtbevölkerung zum Stichtag 15. Oktober 2010 und gilt für die gesamte Geltungsdauer der Vereinbarung.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und den Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

2. Gemäß Abs 2 stellen der Bund und die Länder zu jeweils gleichen Teilen (Schlüssel 1 : 1) Finanzmittel für die Ausbaumaßnahmen zur Verfügung. Dieses Modell einer Kofinanzierung gilt jedoch nicht für Maßnahmen gemäß Art 5 Abs 4 und 5 (Abs 2 letzter Satz), wenn die Länder für den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten dementsprechend höhere Mittel aufwenden.

3. Tritt die Vereinbarung für eines oder mehrere Länder nicht in Kraft, werden die Mittel des Bundes auf der Grundlage eines neu berechneten Verteilungsschlüssel an diejenigen Länder vergeben, für welche die Vereinbarung bereits in Kraft getreten ist. Das spätere Inkrafttreten der Vereinbarung bewirkt keinen rückwirkenden Anspruch des betreffenden Landes auf diejenigen Zweckzuschussanteile, die auf dieses in der Vergangenheit entfallen wären.

Zu Artikel 5:

1. Zu Abs 1: Der Bundeszuschuss dient zur Abdeckung der Mehrkosten, die durch den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn einer Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen entstehen. Ersatzinvestitionen, wie etwa die Neuerrichtung eines Kindergartens an Stelle eines sanierungsbedürftigen bestehenden Kindergartens oder eines Provisoriums ohne Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen begründen keinen Anspruch auf einen Zweckzuschuss des Bundes.

Der Zweckzuschuss des Bundes beträgt 1.500 Euro für jedes zusätzlich halbtägig betreute Kind unter drei Jahren, 2.500 Euro für jedes zusätzlich ganztägig betreute Kind unter drei Jahren und 4.000 Euro für jedes zusätzlich VIF-konform betreute Kind unter drei Jahren.

2. Gemäß Abs 2 kann das Land 100 % des Zweckzuschusses des Bundes für die Schaffung von zusätzlichen halbtägigen, ganztägigen und VIF-konformen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren verwenden. Davon abweichend können bis zu 25 % der Zweckzuschüsse des Bundes auch für die Schaffung von

Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige verwendet werden. Der Zuschuss des Bundes beträgt in diesem Fall 1.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich halbtägig betreute Kind der jeweiligen Altersstufe, 2.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich ganztägig betreute Kind der jeweiligen Altersstufe und 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich VIF-konform betreute Kind der jeweiligen Altersstufe.

3. Gemäß Abs 3 kann der Zweckzuschuss des Bundes bis zu dem darin festgelegten Höchstausmaß auch zur Abdeckung insbesondere der Personalkosten auf Grund von erweiterten Öffnungszeiten von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden. Der Bundeszuschuss zu diesen Kosten verringert sich jährlich, weil er lediglich als Anstoßfinanzierung für die schrittweise Übernahme dieser Kosten durch die Länder gedacht ist.

4. Gemäß Abs 6 können bis zu 50 % der Zweckzuschüsse des Bundes für die im Abs 4 und 5 festgelegten Zwecke (Neuschaffung von Betreuungsplätzen bei Tagesmüttern und Tagesvätern sowie Maßnahmen zur Ausbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern) verwendet werden. Als Investitionen im Sinn des Abs 4 gelten alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und der Betreuung der Kinder dienen, wie etwa Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen oder Kindersitze, nicht jedoch bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tagesmutter oder des Tagesvaters. Für diese Investitionen beträgt der Zuschuss pauschal 750 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsangebot bei Tagesmüttern und Tagesvätern. Gemäß Abs 5 Z 2 wird ein Zuschuss von 1.000 Euro pro Person und Lehrgang für jene Ausbildungslehrgänge gewährt, die nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und Tagesväter durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert werden. Dieses Curriculum umfasst 300 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis in einem durchgängigen Lehrgang (220 UE Theorie, 80 UE Praxis). Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bietet Trägern von Ausbildungslehrgängen für Tagesmütter und Tagesväter bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Verleihung eines Gütesiegels an. Seit dem 3. Juli 2011 können Ausbildungsträger unter Vorlage eines auf dem Curriculum beruhenden pädagogischen Konzepts die Verleihung des Gütesiegels beantragen. Detaillierte Informationen dazu sind im Internet unter der Adresse www.bmwfi.gv.at abrufbar.

Zu Artikel 6:

1. Zu Abs 1: Im Fall der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Art 5 Abs 1 oder 2 erfolgt die Berechnung der Höhe des Zweckzuschusses des Bundes auf der Grundlage der Veränderung der Ergebnisse der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich im Vergleich zu den Ergebnissen der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2011/2012 (Stichtag 15. Oktober 2011) mit den Ergebnissen der Kindertagesheimstatistik 2010/2011 (Stichtag 15. Oktober 2010) verglichen. Sollte aufgrund des Ausgleichs regional unterschiedlicher demographischer Entwicklungen die Kindertages-

heimstatistik für das gesamte Bundesland nicht mehr Kinder ausweisen als tatsächlich zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen wurden, so kann das Land unter Nachweis der Mittelaufwendung (Landes-, Gemeindegebarung) den ihm zustehenden Anteil abrechnen. Die unterschiedliche demographische Entwicklung in den Regionen ist vom betreffenden Bundesland zu belegen. Zentrale Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen ist jedoch, dass die Mittel auch tatsächlich zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze aufgewendet wurden.

Zur Sicherstellung einer ganzjährigen Kinderbetreuung können die Kinderbetreuungseinrichtungen für die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze auch (gemeinde)übergreifende Kooperationen bilden, die eine Betreuung der Kinder in einer institutionellen Einrichtung auch außerhalb der regulären Betreuungseinrichtung ermöglicht. Durch solche Kooperationen soll gewährleistet werden, dass zumindest 47 Wochen im Kindergartenjahr Kinderbetreuung angeboten werden können. Um eine effiziente Führung der Kindergruppen auch während der Ferienzeiten insbesondere in ländlichen Regionen gewährleisten zu können, besteht die Möglichkeit, dass mehrere Betreuungseinrichtungen nach Absprache mit den Eltern sich darauf einigen, dass jene Kinder, für die ein zusätzlicher Kinderbetreuungsplatz geschaffen wird, altersübergreifend an einem gemeinsam vereinbarten Standort betreut werden. Eine statistische Erweiterung der Erhebung soll im Einvernehmen mit den Ländern ab dem Jahr 2012 erfolgen.

2. Zu Abs 4: Kann ein Land die Zweckzuschussmittel nicht oder nicht zur Gänze ausschöpfen, dann werden diese nicht verbrauchten Mittel in das jeweilige Folgejahr übertragen. Auch die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich auf das Folgejahr. Abs 4 setzt jedoch voraus, dass die Vereinbarung für das betreffende Land bereits in Kraft getreten ist. Die gewährten Zweckzuschüsse sind jedenfalls bis spätestens 30. Juni 2015 vollständig abzurechnen.

3. Gemäß Abs 5 hat das Land dem Bund den gewährten Zweckzuschuss zurückzuerstatten, wenn dessen widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann (Z 1) oder die Mittel aus der Kofinanzierung durch das Land unter den Bundesmitteln zurückbleiben, wobei Mittel der Gemeinden dem Land zuzurechnen sind. Gleiches gilt auch für den Fall, dass eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist.

Gemäß Abs 6 sind die Regelungen über die Rückerstattung des Zweckzuschusses auch auf die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, kundgemacht auch unter LGBl Nr 37/2009, anzuwenden. Jene Mittel, für die eine widmungsgemäße Verwendung bis 30. Juni 2011 nicht nachgewiesen werden konnte, werden vom Bundesministerium für Finanzen zurückgefordert bzw bei der Auszahlung der ersten Rate des Zweckzuschusses für 2011 gemäß dieser Vereinbarung einbehalten.

Zu Artikel 9:

Um die Auswirkungen des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie des Betreuungsangebotes bei Tagesmüttern und Tagesvätern überprüfen zu können, werden die Maßnahmen im Einvernehmen der Vertragsparteien quantitativ ausgewertet.

Zu Artikel 10:

Vor dem Hintergrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Kinderbetreuung verpflichten sich der Bund und die Länder, zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Empfehlungen für einheitliche Betreuungsstandards (etwa hinsichtlich altersgerechte Gruppengrößen, Ausstattung von Betreuungseinrichtungen, fachliche Qualifikationserfordernisse der Betreuungspersonen, ausgewogene Betreuungsschlüssel) zu erarbeiten. Grundlage für diese Empfehlungen soll die im Jahr 2010 vom Österreichischen Institut für Familienforschung erstellte Studie (Titel: „Kinderbetreuung in Österreich – Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation“) bilden.

Zu Artikel 12:

Die Vereinbarung tritt für jedes Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für das Jahr 2014 außer Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 L-VG die Genehmigung erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.